



Unveränderter Standardvertrag HSRM

**Kooperationsvereinbarung zum
Kooperativen Ingenieurstudium Systems Engineering („KIS“)**

Zwischen der

Hochschule RheinMain

University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Detlev Reymann
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

ausführende Stelle:

Fachbereich Ingenieurwissenschaften
Prof. Dr. Thomas Fechter (KIS – Studiengangsleiter)
Am Brückweg 26
65428 Rüsselsheim

- nachfolgend „**Hochschule**“ genannt -

und der

vertreten durch

- nachfolgend „**Partnerunternehmen**“ genannt -
- zusammen auch „**Kooperationspartner**“ genannt -

Präambel

Die Hochschule mit ihren Studienbereichen Maschinenbau sowie Informationstechnologie und Elektrotechnik gestalten das duale (ausbildungs- und berufsbegleitende) Studium „*Systems Engineering*“ in enger Kooperation mit dem Partnerunternehmen zum Nutzen aller Beteiligten: Den Auszubildenden/Studierenden, dem Partnerunternehmen und der Hochschule.

Die Studierenden sollen im ersten, zweieinhalb Jahre dauernden Abschnitt (Berufsausbildung und Grundstudium) einen von den Industrie- und Handelskammern (IHKn) anerkannten Ausbildungsberuf erlernen. Im zweiten, eineinhalb Jahre dauernden Abschnitt (Hauptstudium und Praxistätigkeit), soll der Abschluss Bachelor of Science bei gleichzeitiger, ingenieurmäßiger Tätigkeit im Partnerunternehmen erworben werden.

§ 1

Aufgabenteilung

1. Die Hochschule übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten, 4 Jahre (8 Semester) dauernden Studienprogramms gemäß KIS-Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Das Partnerunternehmen übernimmt im ersten Abschnitt - Dauer: zweieinhalb Jahre (5 Semester) - die Verantwortung für die ordnungsgemäße Berufsausbildung und sorgt mit einem entsprechend angepassten Ausbildungsvertrag dafür, dass die Studierenden ihren Studienverpflichtungen an zwei Tagen pro Woche nachkommen können¹.
3. Die Hochschule und das Partnerunternehmen sprechen mit den zuständigen Berufsschulen und IHKn die notwendigen terminlichen und inhaltlichen Anforderungen ab, so dass die Studierenden den ersten Abschnitt mit der Facharbeiterprüfung erfolgreich abschließen können².
4. Das Partnerunternehmen sorgt im zweiten Abschnitt – Dauer: eineinhalb Jahre (3 Semester) - dafür, dass die Studierenden die Lehrveranstaltungen des Hauptstudium besuchen und das Studienprogramm zügig studieren können und dabei gleichzeitig durch eine ingenieurmäßige Tätigkeit den notwendigen Praxisbezug erfahren.

§ 2

KIS-Beirat

1. Die relevanten Gruppen - Hochschule, Partnerunternehmen, IHK und Berufsschule - bilden einen Beirat (KIS-Beirat). Bei dessen personeller Zusammensetzung sind alle Interessen ausgleichend zu berücksichtigen.

¹ Siehe auch § 3 Abs. 3.

² Siehe auch § 5 Abs. 3.

2. Ziel und Zweck des KIS-Beirates ist die Abstimmung untereinander bezüglich der Details im Studien- und Ausbildungsprogramm gemäß § 1.
3. Der KIS-Beirat hat eine beratende Funktion bei der Sicherung der Qualität der Ausbildung und der konzeptionellen und fachlichen Weiterentwicklung des KIS-Studienganges.
4. Näheres regelt die Beiratsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

1. Die Zugangsvoraussetzungen zum KIS-Studium richten sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere ist die Allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife bei der Bewerbung nachzuweisen.
2. Zusätzlich müssen die BewerberInnen einen speziellen Ausbildungsvertrag mit dem Partnerunternehmen abschließen, der einen besonderen Zusatz im Sinne des § 1 beinhaltet (Freistellung für das Studium).
3. Es können auch Studierende aufgenommen werden, die bereits eine Berufsausbildung in einem für das Studium geeigneten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen haben. Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4

Ausbildungsberufe, Studien- und Ausbildungsplätze

1. Für das KIS-Studium kommen folgende Ausbildungsberufe in Betracht:
 - Mechatroniker, Industriemechaniker
 - Weitere Ausbildungsberufe aus dem Metallbereich, wie z. B. Techn. Zeichner, Techn. Produktdesigner o. ä.
2. Über die konkrete Auswahl der Ausbildungsberufe sowie die Anzahl und die Verteilung der Studien- und Ausbildungsplätze berät der KIS - Beirat für jeden KIS-Jahrgang. Es werden entsprechende Absprachen zwischen den Partnerunternehmen, der Hochschule und den Berufsschulen getroffen und rechtzeitig zum Ausbildungs- und Studienbeginn festgelegt.
3. Sowohl die Berufsausbildung als auch das KIS-Studium beginnen einmal im Jahr zum 1. September bzw. zum Wintersemester.

§ 5

Durchführung

a) Grundstudium und Berufsausbildung

1. Das Grundstudium und die Berufsausbildung sind von den Kooperationspartnern so zu gestalten, dass die Prüfungsanforderungen der Industrie- und Handelskammern für den jeweiligen Ausbildungsberuf in einer verkürzten Lehrzeit von zweieinhalb Jahren erfüllt werden können.
2. Die praktische Berufsausbildung obliegt dem Partnerunternehmen gemäß den jeweils gültigen Ausbildungsplänen. Die theoretischen Inhalte werden von Hochschule, Berufsschule und dem Partnerunternehmen vermittelt. Grundlage für die Inhalte und Zuständigkeiten der zu vermittelnden Berufsschulinhalte ist das von den Kooperationspartnern mit den Berufsschulen abgestimmte Curriculum, das im Wesentlichen auf den Anforderungen und Richtlinien für den Ausbildungsberuf des Mechatronikers basiert. Auf die KIS-Studierenden, die einen anderen Ausbildungsberuf gewählt haben, wird im Rahmen der Möglichkeiten des Unterrichtes eingegangen.
3. Studierende in dualen Studiengängen sind nach § 62 Abs. 5 HSchG von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit. Diese Studierenden haben jedoch das Recht, an dem angebotenen Berufsschulunterricht teilzunehmen, der sie auf die Anforderungen der IHK-Prüfung vorbereitet.

b) Studieninhalte, Studienabschluss

1. Die Studieninhalte sowie der Prüfungsablauf im Grund- und im Hauptstudium richten sich nach der jeweils geltenden KIS-Prüfungsordnung. Dabei wird auf die Belange der Studierenden und des Partnerunternehmens bezüglich der Berufsausbildung und Praxistätigkeit Rücksicht genommen, ohne dass die Qualität des Studiums beeinträchtigt werden darf.
2. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.) ab.

§ 6

Finanzen

1. Die KIS-Studierenden erhalten während ihrer Ausbildungszeit eine Vergütung gemäß ihrem speziellen Ausbildungsvertrag. Für das Studium werden keine Studiengebühren außer den üblichen Semesterbeiträgen für Studierende erhoben.
2. Während des Hauptstudiums stehen die KIS-Studierenden in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis mit dem Partnerunternehmen und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entlohnung. Näheres wird zwischen Unternehmen und KIS-Studierendem geregelt.
3. Für die besondere Form des KIS-Studiums entstehen der Hochschule zusätzliche Kosten, die über die staatlich gesicherte Finanzierung des Lehrbetriebes hinausgeht (z. B.

besondere Lehrmittel, eLearning, Fernlehrmodule, Betreuung, Arbeitsmittel, Seminar-kosten, Lehraufträge etc.). Das Partnerunternehmen unterstützen die Hochschule durch ergänzende Finanzmittel in Höhe von € 1.000,- pro Studierendem und Jahr.

4. Die Beträge werden von der KIS-Studiengangsleitung verwaltet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

1. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner in Kraft.
2. Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung beginnt am _____ und endet am _____. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Kooperationspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Kündigung erklärt. Kündigungserklärungen haben dem jeweils anderen Kooperationspartner mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 8

Kündigungsregelungen

1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt den Kooperationspartnern vorbehalten. Kündigungserklärungen haben dem jeweils anderen Kooperationspartner mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.
2. Im Falle einer Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 oder gemäß § 8 Abs. 1 verpflichten sich die Kooperationspartner, allen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigungserklärung im KIS-Studiengang immatrikulierten Studierenden, gemäß den in ihrem Ausbildungsvertrag vereinbarten Fristen einen ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen, sofern keine in der Person der Studentin oder des Studenten liegenden Gründe dagegen sprechen (geregelt in den jeweiligen Ausbildungsverträgen).
3. Darüber hinaus verpflichten sich die Kooperationspartner, die sonstigen, sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist Wiesbaden.

§ 10

Sonstiges und Salvatorische Klausel

1. Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieser Kooperationsvereinbarung wurden nicht getroffen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern aufgehoben werden.
3. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Kooperationsvereinbarung nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen durch solche wirksamen und durchführbaren Regelungen zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommen, was die Kooperationspartner gewollt haben. Das gilt entsprechend, wenn sich planwidrige Regelungslücken herausstellen sollten. Den Kooperationspartnern ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 KZR 10/01 bekannt. Trotzdem ist es der ausdrückliche Wille der Kooperationspartner, dass durch diese Klausel nicht bloß die Beweislast umgekehrt werden soll, sondern § 139 BGB hiermit ausdrücklich abbedungen wird.

Wiesbaden, den _____

Rüsselsheim, den _____

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident der **Hochschule RheinMain**Prof. Dr. Thomas Fechter
KIS-Studiengangsleiter

, den _____

Partnerunternehmen, vertreten durch:

Name

Unterschrift